IV. Obligationenrecht. — Code des obligations.

68. Arteil vom 1. Oktober 1904

in Sachen Dr. Saga. Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Konkursverwaltung der Baster Kreditgefellschaft, Rl. u. Ber.=Bekl.

Klage der Konkursverwaltung einer Genossenschaft auf Zahlung einer Kontokorrentschuld: Kompensationseinrede des Beklagten aus Schadenersatzforderung gegen die Genossenschaft wegen betrügerischen Verleitens zum Bezuge von Obligationen. — Umfang der Rechtskraft des Kollokationsplanes. Art. 247 ff. SchKG. - Art. 213 Z. 3 eod.: Unzulässigkeit der Verrechnung von auf Inhaberpapier beruhenden Forderungen. - Verwirkung der Betrugseinrede? Art. 28 OR. — Genügende Substanziierung der Betrugseinrede? — Untersuchung, ob Betrug vorliege.

A. Durch Urteil vom 24. Juni 1904 hat das Obergericht bes Rantons Basellanbschaft erkannt:

Das Urteil des Bezirksgerichts Lieftal d. d. 28. April 1904 lautend:

- 1. Der Beklagte wird zur Bezahlung von 5934 Fr. 45 Cts. famt Zins à 5% feit 1. April 1903 an Klagpartei verurteilt;
- 2. Die Widerklage wird abgewiesen: wird im Sinne der Motive bestätigt.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag: Es sei die Klage unter Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils und Vornahme ber Kompensation ganzlich abzuweisen.
- C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Beklagten diesen Berufungsantrag. Der Vertreter der Klägerin trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Beklagte kaufte am 3. April 1900 15 Stud zu 4 1/0 0/0 verzinsliche Inhaberobligationen der Baster Kreditgesell= schaft zu je 1000 Fr. und bezahlte sie bar. Acht davon übergab er im gleichen Monat der Gefellschaft als Faustpfand für einen ihm zu gewährenden Kredit in laufender Rechnung. Am 19. April 1902 wurde über die Baster Kreditgesellschaft infolge Infolvenz= erklärung der Konkurs eröffnel. Der Beklagte meldete in feiner Konkurzeingabe vom 15. Mai 1902 eine Forderung von 15 Stück Obligationen, zusammen 15,000 Fr., an, wovon acht Stud bei ber Debitorin lägen, die übrigen auf Berlangen sofort eingelegt würden: davon zog er ab seine Konto-Korrent-Schuld von 7783 Fr. 50 Cts. sowie einige Forderungen als Burge bezw. Indoffant von Wechseln, im Gesamtbetrage von 1750 Fr., so daß seine Forderung sich auf (15,000 Fr. — 9533 Fr. 50 Cts.) 5466 Fr. 50 Cts. bezifferte. In dem - am 1. Oktober 1902 aufgelegten — Rollokationsplan war die Eingabe bes Beklagten wie folgt kollogiert:

"Roll. Nr. 213.

Haga Dr. Karl, Marktgaffe Nr. 3.

1. Vertreten durch die Konkursmasse der Bas-		
ler Kreditgesellschaft als Faustpfandgläubiger von		
8 Inhaberobligationen bei den Aften (E. 1403/10)	Fr.	8,000 —
4 ½ 0/0 Zins vom 3. April 1902	"	14 90
Roll. Nr. 213 a.		
2. Vertreten durch Dr. Emil Peter, Abvokat,		•
laut Cessionsanzeige vom 26. Juni 1903 als		
Fauftpfandgläubiger von 2 Inhaberobligationen		
$(\mathfrak{C}.\ 1411/12)$	"	2,000
11/0/ nam 3 Marit 1902	"	3 70

 $4^{1}/_{4}^{0}/_{0}$ vom 3. April 1902 Gleicher Vorbehalt wie sub Koll. Nr. 184 c. (Rollof. Mr. 184 c):

Die Forderung wird, weil Dr. Haga Schuldner der Basler Kreditgesellichaft, nur zugelassen, solange und soweit der Kaustpfandgläubiger nicht vor Ausschüttung ber Masse von seinem Schuldner bezahlt wird.

Roll. Nr. 213 b.

3. AIS	selbständiger	Gläubiger	lau	t 5	J	n=			
haberobliga	tionen (E. 1	398/1402)	,				#	5,000	—
, .	vom 3. Apr							9	30
							Fr.	15,027	90

Der Dividende ad Posten 3 steht eine Gegenforderung der Masse im event. Höchstbetrage von 9649 Fr. 40 Cts. nebst 5% Ronto-Rorrent-Linfen ab 7899 Fr. 40 Cts. feit 31. Marz 1902 und 6%, Wechselzinsen ab 650 Fr. seit 14. April, ab 650 Fr. feit 5. Mai und ab 450 Fr. seit 3. Mai 1902, gegenüber." Der Beklagte stellte in einer Ruschrift vom 3. Oktober 1902 Einwen= dungen gegen den Rollokationsplan in Aussicht und beharrte in einer Eingabe vom 11. gl. Monats auf der Kompensation der Kontoforrentschuld mit seiner Forderung von 15,000 Fr., focht jedoch den Kollokationsplan nicht an. Die bei der erften Bertei. lung (vom 1. November 1902, 8%) und bei der zweiten Berteilung (vom 1. April 1903, 10%) auf den Beklagten fallenden Beträge von zusammen 2344 Fr. 25 Cts. wurden von der Kon= fursverwaltung an beffen Kontokorrentschuld verrechnet, so daß diese sich auf 5787 Fr. 80 Cts. bezw. mit Zinsen bis 1. April 1903 auf 5934 Fr. 45 Cts. reduzierte. Diesen Betrag zuzüglich 6% Zinfen hat die Konkursverwaltung der Baster Kreditgefell= schaft mit der vorliegenden Klage eingeklagt. Zu bemerken ist noch, baß mit ber Konkurseröffnung gegen ben Direktor, Raffier und bie Verwaltungerate ber Basler Rreditgefellschaft Strafunter= suchung wegen Betruges, leichtfinnigen Bankerottes u. f. w. ein= geleitet wurde; diese Strafflage führte im Januar 1903 zur Ueberweifung mehrerer Angeschuldigter und zur Berurteilung eines Teiles derselben durch Urteil des Strafgerichts Baselstadt vom 14. Oktober 1903.

2. Der Beklagte hat seine auf Abweisung der Klage schließende Antwort — vom November 1903 — im wesentlichen wie folgt begründet: Er habe die 15 Inhaberobligationen al pari bezogen gestützt auf die öffentlichen Publikationen der Basler Kreditgesellsschaft und mit Kücksicht auf die angebliche damalige günstige Sietuation derselben. Er habe auch nach Ablauf der Frist zur Bestreitung des Kollokationsplans noch nicht gewußt, was durch das Strasureil vom 14. Oktober 1903 hinsichtlich des deliktischen Verhaltens der Gesellschaftsorgane sestgestellt worden sei; erst nacheträglich habe er durch die Zeitungen u. s. w. von den Machensschaften des Direktors Grob und deren rechtlichen Tragweite Kenntnis erhalten; Gewisheit sei ihm erst durch das Strasurteil

geworben. Er habe im Juli 1903, als er vom genauen Sach= verhalt Kenntnis erhalten, gegen die Organe der Basler Kreditzgesellschaft Straftlage angehoben, und diese sei durch das Strasurzteil gutgeheißen worden, unter Verweisung seiner Civilansprüche auf den Civilweg. Übrigens habe die Klägerin seine Forderung nur vom Standpunkt des Art. 213 Ziff. 3 SchKG aus abgewiesen, welcher Standpunkt durch die Feststellungen des Strasurteils nunzmehr dahingesallen sei. Deshald sei der Beklagte berechtigt, "die einbezahlten 15,000 Fr. samt Zins voll geltend zu machen und anderseits jegliche Verpslichtung zur Zahlung von klägerischen Zinsen seit 3. April 1901 zu bestreiten". Sein Guthaben betrage somit

"a) Obligationenbetrag	Fr.	15,000 —
1902 bis 19. April 1902	"	32 80
c) ³ / ₄ ⁰ / ₀ bito seit 3. April 1900—1902	"	225 —
Total,	Fr.	15,257 80
abzüglich Kontokorrentschuld und Wechsel=		
schulden nebst Zinsen, zus. 7646 Fr. 55 Cts.		
und abzüglich nicht erhaltene Dividende		
2307 Fr. 25 Cts	"	5,339 30
-	-	

Salvo zu seinen Gunsten, Fr. 9,918 50" Diesen Betrag forderte der Beklagte ursprünglich widerklageweise, stellte ihn aber in der Folge lediglich zur Kompensation mit seiner Kontokorrentschuld an die Klägerin, unter Vorbehalt der diese übersteigenden Mehrforderung. Während die Klägerin die Keplik der Unzulässigkeit der Kompensationseinrede, wegen Richtansechtung des Kollokationsplanes, erhob und weiter das Vorhandensein eines betrügerischen Verleitens des Beklagten zur Einzahlung der Obligationen, sowie die Behauptung, daß der Veklagte "erst durch das Strasurteil davon Kenntnis erhielt, daß die Basler Kreditgesellsschaft schon einige Zeit vor dem Konkursausbruch schlecht gestanden", bestritten und die Behauptung ausgestellt hat, schon in der ersten Gläubigerversammlung sei diese Tatsache genügend erörtert worden, — hat der Beklagte in der Duplik seine Betrugseinrede näher substanziiert, namentlich hervorgehoben, er sei durch die uns

wahren Angaben bes Jahresberichtes ber Basler Kreditgesellschaft pro 1899, ihm zugesandt am 26. März 1900, sowie durch den Rat des Direktors Grob und des Kassiers Häfelsinger zum Bezug der 15 Obligationen veranlaßt worden, und die Behauptungen der Klägerin betreffend den Zeitpunkt der Kenntnis von den betrügerischen Handlungen und der sinanziellen Lage der Basler Kreditgesellschaft bestritten. Für jenen Betrug sei die Klägerin voll hastbar, "eventuell auch vom Standpunkt des civilrechtlichen Betruges". In der Duplik bezeichnet der Beklagte seine Forderung als "Forderung ex delicto, unabhängig von der Forderung auf Grund von Inhaberpapieren".

3. Während die erste Instanz die Klage gut hieß (und die Widerklage abwies) mit der Begründung, der Kollokationsplan schaffe mit Bezug auf die hier streitigen Fragen zwischen ben Parteien Recht, da er vom Beklagten nicht angefochten worden sei, ist die zweite Instanz zu ihrem eingangs mitgeteilten Urteil gelangt auf Grund wesentlich folgender Erwägungen: Der Rollokationsplan könne nicht mangebend sein für die streitige Frage ber Rompensation; er stelle nur die Baffivmaffe fest, regle bagegen nicht auch die Aftivmasse, folglich auch nicht die Verrechnung von Passiven des Gemeinschuldners mit Aftiven. Seinen Rompensa= tionsanspruch habe ber Beflagte rechtzeitig erhoben. Die Frage sodann, ob der Beklagte den Nachweis geleiftet habe, daß er sich burch betrügerische Handlungen der Organe der Basler Kreditge= sellschaft zur Einzahlung der Obligationen habe bewegen laffen, musse verneint werden: Das Zirkular, auf bas der Beklagte sich in der Antwort berufen habe, datiere erst vom Dezember 1901; die Berufung des Beklagten auf den Geschäftsbericht pro 1899 aber fei, weil verspätet, nicht zu hören; auch fei die bezügliche Behaup= tung nicht bewiesen. Endlich müßte die Rlage unter allen Umständen aus dem Grunde gutgeheißen werden, weil der Standpunkt des Beklagten in seinem Rechtsbegehren ein durchaus un= klarer sei; benn aus dem behaupteten Betrug leite er nicht bas Rechtsbegehren auf Aufhebung eines Rechtsgeschäftes und auf Ruderstattung seiner Ginzahlung ab, sondern er verlange nur, daß er berechtigt erklärt werbe, die einbezahlten 15,000 Fr. voll geltend zu machen. Dabei ertläre er feine Forderung auch noch

in der Antwort als Forderung aus Obligationen. Nun sei ihm aber das Recht der vollen Geltendmachung gar nicht verweigert, sondern bloß die Berechtigung zur Kompensation streitig gemacht worden, weil die fraglichen Obligationen Inhaberobligationen seien. Die Bezeichnung der Forderung als Forderung ex delicto in der Duplik stelle sich als "Klagänderung" dar; es sehle ihr auch vor allem die genügende Substanziierung; denn als Schaden könnte doch nicht der ganze Betrag der Obligationeneinzahlung ausgefaßt werden, sondern nur derjenige, der im Konkurse zum Verlusk kom-men werde.

4. Der Prüfung bes Bundesgerichts untersteht nach dem Berufungsantrag des Beklagten einzig die Frage, ob der Beklagte berechtigt sei, die von ihm geltend gemachte Gegenforderung von 15,000 Fr. mit der Klageforderung zu kompensieren. Da nicht bestritten ist, daß die Gegenforderung des Beklagten höher ist als die Klagesorderung und nur noch Kompensation verlangt wird, so ist es nicht nötig, auf die Berechnung der Gegenforderung einzutreten.

5. Die vor den kantonalen Instangen dem Rompensationsan= spruch zunächst entgegengehaltene Einrede der abgeurteilten Sache hat der Vertreter der Rlägerin heute ausbrücklich fallen gelassen, und das gewiß mit Recht. Denn die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, daß die Rechtstraft des Kollokationsplanes die Frage nach der Berechtigung zur Kompensation nicht umfaßt, indem der Rollokationsplan lediglich die Forderungen an den Gemeinschuldner feststellt und ein Gläubiger, soweit er zur Verrechnung befugt ist, feine Forderung im Konkursverfahren gar nicht geltend zu machen braucht. Die Frage, ob der Beklagte die im heutigen Prozesse von der Konkursverwaltung geforderte Summe schuldig oder ob diese Schuld durch Verrechnung getilgt ober tilgbar fei, ift beshalb durch den rechtskräftig gewordenen Kollokationsplan nicht entschie= den; auch modifiziert umgekehrt die Entscheidung über die Verrech= nung den Kollokationsplan in keiner Weise. In der Unterlassung ber Klageerhebung gegen ben Kollokationsplan kann aus dem an= geführten Grunde auch nicht ein Verzicht auf den Kompensations= anspruch erblickt werden; daß der Beklagte diesen Anspruch nicht aufzugeben gesonnen war, ergibt sich deutlich aus seinen Zuschriften an die Konkursverwaltung vom 3. und 11. Oktober 1902.

6. Sofern die Gegenforderung des Beflagten fich auf die Obli= aationen, die er am 3. April 1900 einbezahlt hat, stützen sollte, wie er bies nach seiner Konkurseingabe angenommen bat, ware die Berrechnung ausgeschlossen, ba diese Obligationen Inhaberpapiere find und nach dem flaren Wortlaut von Art. 213 Abs. 3 SchKG die Verrechnung einer auf einem Inhaberpapier beruhenden Forde= rung des Konkursgläubigers unzuläffig ift. Der Umftand, daß bie ratio legis dieser Bestimmung - bie wohl einen Umvendungsfall ber Liffer 1 eod. enthält und alle Erörterungen barüber, ob bas Inhaberpapier vor oder nach der Konkurseröffnung erworben worden sei, abschneiden wollte (val. Reich el, Komment. Weber und Brufflein, 2. Aufl.], Art. 213, Unm. 13, G. 298; Sager, Komment., Art. 213, Nr. 13, S. 383 f.) — bem Beklagten gegen= über nicht zutrifft, da er ja feine Forderung unbeftrittenermaßen vor Konkursausbruch erworben hat, schließt ihre Anwendbarkeit nicht aus.

7. Fragt es fich bemnach, ob die Gegenforderung des Beklagten nicht auf einem andern Rechtsgrund beruhe als auf ben 3n= haberpapieren, so ist zu bemerken: Das trifft bann zu, wenn die Behauptung des Beklagten richtig ift, daß er durch betrügerische handlungen ber Organe ber Basler Kreditgefellschaft zum Erwerb der 15 Inhaberobligationen verleitet worden sei. Denn alsdann ist für den Beklagten durch das Geben und Nehmen der Obligationen und die entsprechende Barzahlung ein verbindlicher Vertrag nicht zustande gekommen; der Beklagte hat alsdann die Gegen= leistung für die Obligationen sine justa causa gemacht und auf Grund diefes Tatbestandes einen Ruckforberungsanspruch im Betrage der eingezahlten Summe gegen Rückgewähr der Titel, gemäß Art. 73 Abs. 2 OR, erworben. Da nun nicht bestritten ist, baß ber Beklagte ben Gegenwert fur die 15 Inhaberobligationen mit vollen 15,000 Fr. in bar geleistet hat, so beruht in der Tat die von ihm zur Kompensation verstellte Forderung nicht auf Inhaberpapieren, sondern auf einem andern Schuldgrund, sofern eben seine Behauptung, daß er durch betrügerische Handlungen zum Bertragsschluß verleitet worden sei, richtig ist und sofern er mit dieser Behauptung heute noch gehört werden kann.

8. Wird nun zunächst diese zweite Frage: Die Zuläffigkeit bes

Standpunktes des Beklagten, gepruft, so ergiebt fich, daß dieser Standpunkt aus zwei Grunden verwirft fein konnte; aus Grunden materieller Natur gemäß Art. 28 DR und aus Gründen prozessualer Natur, hinsichtlich welch lettern die Entscheidung bes kantonalen Gerichts Recht macht, während die erstern der Über= prüfung des Bundesgerichts unterstehen. Der Beweis der Ge= nehmigung eines mit einem Willensmangel behafteten Bertrages burch den zur Anfechtung befugten Teil (Art. 28 OR) liegt dem Teile ob, der sich auf den Bertrag beruft, der also die Bertrags= genehmigung geltend macht; und er hat insbesondere auch ben Beginn ber Berwirkungsfrift zu beweisen (veral. Urteil bes Bunbesgerichts vom 4. Juli 1896 i. S. Reller und Erben Suguenin gegen Dumont, A. S., XXII, S. 824, Erw. 8). Run hat die Rlägerin eine ausdrückliche Behauptung, daß der Bertrag gemäß Art. 28 DR als genehmigt gelten muffe, nicht aufgestellt; bas fagt auch die Vorinftanz, wenn sie - indem sie die Verwirfungs= frist des Art. 28 allerdings unrichtig als Verjährungsfrist auf= faßt - ausführt: "Zwar ift die Einwendung ber Klagpartei, daß dem Beklagten die Machenschaften der Verurteilten erft durch bie Verurteilung zur Kenntnis gekommen feien, für eine Abweisung der Betrugseinrede wegen Berjahrung nicht genügend, weil eine folche nicht beantragt worden ift." Der Beklagte hatte behauptet, er habe auch nach dem Ablauf der Frist zur Ansechung bes Kollofationsplanes (Oktober 1902) noch nicht gewußt, was erst durch das Strafurteil vom 14. Oktober 1903 festgestellt worden sei : daraufhin hat die Klägerin (in der Replik) erklärt, sie bestreite, daß der Beklagte erst durch jenes Strafurteil Renntnis von der finanziellen Situation der Basler Kreditgefellschaft er= halten habe, und die Behauptung aufgestellt, gleich in der ersten Gläubigerversammlung seien diese Tatsachen genügend erörtert worden. Einen Beweis für diese, vom Beklagten in der Duplik bestrittene Behauptung hat nun die Klägerin zwar angetragen, aber nicht zu den Aften gebracht. Sie hat danach den ihr obliegenden Beweis, daß der Beklagte bereits mehr als ein Sahr, bevor er die in Art. 28 DR bezeichnete Eröffnung machte. Renntnis vom Betrug gehabt habe, nicht geleiftet. Diese Eröff= nung ist jedenfalls erfolgt mit der Zustellung der Untwort auf

die Rlage, im November 1903, denn hier schon hat der Beklagte feine Forderung von 15.000 Fr. auf die Tatsache gestützt, daß seitens der Verwaltung der Baster Kreditgesellschaft strafrechtlicher Betrug bei Begebung ihrer 4 1/1, 0/0=igen Obligationen begangen worden fei; und seine Ausführung, der Standpunkt der Rlägerin, seine Forderung sei nach Art. 213 Liff. 3 SchKG abzuweisen, fei durch die Feststellungen des Strafurteils nunmehr dahingefallen und er sei berechtigt, die einbezahlten 15,000 Fr. voll geltend zu machen, - fann schlechterbings nicht anders verstanden werden, als dabin, daß ber burch das Strafurteil konstatierte Betrug ben Rechtstitel für seine Forderung bilbe und daß der Beklagte den Bertrag also als einen durch Betrug erschlichenen nicht für ver= bindlich anerkenne. So hat auch die Klägerin die Antwort ver= standen, wie sich aus ihrer Replik mit aller Deutlichkeit ergiebt.

9. Steht fo Urt. 28 DR ber auf Betrug geftütten Kompen= sationseinrede der Beklagten nicht entgegen, so fragt es sich weiterhin, ob der Beklagte nicht aus prozessualen Grunden mit dieser Einrede ausgeschlossen sei, bezw. ob die Vorinstanz ihn aus rein prozessualen Grunden von der Geltendmachung dieser Gin= rede ausgeschlossen habe. Soweit nun die Vorinftang erklärt, die erst in der Duplit angeführten Tatsachen durfen, weil versvätet vorgebracht, nicht berücksichtigt werden, so ist das Bundesgericht an diese Entscheidung, die sich vollständig im Rahmen des kanto= nalen Prozegrechts bewegt, gebunden; das Kundament der Gin= rede bleibt daher lediglich der Inhalt der Rlagebeantwortung. Die Vorinstanz hat nun den vom Beklagten in der Antwort und insbesondere in seinem Rechtsbegehren angenommenen Standpunkt als durchaus unklaren bezeichnet und ist (in zweiter Linie, neben ber materiellen Verwerfung der Einrede des Betrugs) aus diesem Grunde zur Abweisung der Kompensationseinrede gelangt. Allein die Erwägungen der Vorinstanz beruhen in diesem Punkte auf irrtümlicher Anwendung des materiellen Nechts. Denn wenn sie zunächst darauf abstellt, daß der Beklagte aus dem behaupteten Betrug nicht das Rechtsbegehren auf Aufhebung eines Rechts= geschäftes und auf Ruderstattung seiner Einzahlung ableite, son= bern blog verlange, daß er berechtigt erklärt werde, die einbezahlten 15,000 Fr. voll geltend zu machen, — so verkennt sie, daß ber Beklagte nach eidg. OR, um die von ihm geltend gemachte For=

berung von 15,000 Fr. zur Kompensation zu verwenden, nicht erft ein Rechtsbegehren auf Rückerstattung biefer Summe und auf Aufhebung des über den Erwerb der Obligationen abgeschlossenen Rechtsgeschäfts zu stellen braucht, daß vielmehr zur Kompenfation bas Behaupten einer Gegenforderung, die einfache Erklärung bes Rompensationswillens genügt. Diese Willenserklärung aber bat ber Beklagte unbestreitbar abgegeben, und den Nachweis ber von ihm behaupteten Gegenforderung hat er zu führen unternommen, indem er (und zwar schon in der Antwort) einerseits die Behauptung zum Beweis verftellte, daß er beim Erwerb der Obliga= tionen auf die öffentlichen Publikationen der Baster Kreditgefell= schaft vertrauend die finanzielle Situation berfelben als gunftig aufgefaßt habe, und anderseits fich auf die Teftstellungen im Straf= urteil vom 14. Oftober 1903 berief, jum Beweiß dafür, baß seitens der Verwaltung bei Angabe der 4 1/40/0=igen Obligationen strafbarer Betrug vorliege. Diese Ausführungen des Beklagten konnen unmöglich anders verftanden werden als in bem Sinne. dak er gestützt auf den behaupteten Betrug der Organe der Basler Kreditgesellschaft seine Gegenforderung zur vollen Befriedigung bis zur Höhe seiner Schuld an die Masse zur Berrech= nung bringen wolle. Die Ausführung der Borinftang, ber Beflagte bezeichne seine Forderung als solche aus Obligationen. widerspricht den Aften; die Bezeichnung seines Guthabens. Posten a), als "Obligationenbetrag 15,000 Fr." will nur fagen: Betrag der Summe, die für die Obligationen einbezahlt wurde. Das zeigt benn auch aufs Deutlichste die Zinsenherechnung bes Beklagten: er fordert nicht ben Zins auf Grund ber Obligationen (4 1/4 0/0), sondern 5 0/0, d. h. einen Zins, der nach Art. 73 und 50 DR gefordert werden kann, sowie auch die Erhöhung der bereits bezogenen Zinfe (von 4 1/4 0/0) auf 5 0/0. Teils auf Miß= verständnis, teils auf Rechtsirrtum beruht sodann die weitere Erwägung der Vorinftanz, dag durch bas Strafurteil bie Obli= gationen nicht eine andere Natur erhalten haben und bag dolus an und für sich kein Kompensationsgrund sei. Denn nicht barum handelt es fich, ob die rechtliche Natur der Obligationen burch das strafgerichtliche Urteil modifiziert worden sei, sondern darum. ob durch dieses Urteil konstatiert worden sei, daß der Beklagte

513

beim Erwerb der Obligationen betrogen wurde und deshalb von Anfang an einen Anspruch auf Rückerstattung ber ausgelegten Gelber als condictio besessen habe, d. h. eben einen Anspruch, der unbestreitbar auch im Konkurse zur Kompensation verwendet werben fann. Daß ber Beklagte seine Gegenforderung erft in der Duplik als folche ex delicto bezeichnet hat, ist unerheblich; wefentlich ift, daß er schon in der Antwort den Tatbeftand diefer Forderung geltend gemacht hat. Böllig rechtsirrtümlich ift endlich bie Ausführung ber Borinftang, ber Schabenersatforderung bes Beklagten fehle vor allem die Substanziierung, weil als Schaben boch nicht der ganze Betrag der Obligationeneinzahlung aufgefaßt merben konne, sondern nur derfenige, der im Konkurse zu Berluft kommen werde. Die Vorinstanz übersteht hier, dağ es sich bei ber vom Beklagten geltend gemachten condictio nicht um eine For= berung an die Masse, sondern um eine personliche Konkurs= forderung (Forderung an den Gemeinschuldner) handelt, die bei ber Kollokation und Verteilung grundsählich nicht anders als die Forberungen aus andern Obligationen zu behandeln ift.

10. Endlich ist mit Bezug auf die Zulässisseit der auf Betrug gestützten Kompensationseinrede noch ein letzter möglicher Einmand zu prüfen: Wie schon in Erwägung 7 angedeutet, steht dem Beklagten die auf Unverdindlichkeit des Obligationenerwerbes wegen Betrugs gestützte Kompensationseinrede nur zu gegen Rücksgewähr der betreffenden Titel, und nun hat der Beklagte diese Rückgewähr im Prozesse nie ausdrücklich anerboten. Indessen erzledigt sich dieses Bedenken gegen die Zulässisseinrede mit dem Hinweis darauf, daß die Konkursverwaltung im Prozesse die Zulässisseinrede nie Aulässisseinrede nie von der Rückzaewähr der Titel abhängig gemacht hat.

11. Ist somit auf die Frage einzutreten, ob der Beklagte von den Organen der Basler Kreditgesellschaft durch betrügerische Handlungen zum Erwerd der Obligationen verleitet worden sei, so sind, da beide Parteien von den Feststellungen des Strasurteils ausgehen und insbesondere die Klägerin dessen Feststellungen nie in Zweisel gezogen har, diese Feststellungen zu Grunde zu legen, das auch obschon die Vorinstanz die Feststellungen des Strasurteils nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend zu den ihrigen gemacht hat; denn das Strasurteil bildet einen Bestandteil der Akten, ge=

bort zum Prozefftoff, und es find baber bie zur Betrugseinrebe erheblichen Tatsachen bem Strafurteil zu entnehmen, bas zum Tatbestand bes Brozeffes im weiteren Sinne, im Sinne bes tatfächlichen Prozegitoffes gehört. (Bergl. Safner, in Beitich, für fcm. Recht, R. F., Bb. III, S. 193 ff.) Auf Grund ber im Strafurteil enthaltenen Tatsachen nun ift nicht baran zu zweifeln. daß die Betrugseinrede bes Beflagten materiell begründet ericbeint. Im Strafurteil ist u. a. festgestellt, daß bie Basler Kreditgesell= schaft seit 1887 in Geschäftsverbindung mit einer Bariser Firma, Gonner & Burgart bezw. Burgart & Cie., ftant, beren Schuld an die Basler Kreditgefellschaft bis im Jahre 1895 auf über eine Million angewachsen war; daß die Baster Kreditgesellschaft in dem 1896 durchgeführten Konkurse ber Firma mit 845,590 Fr. zu Berluft tam; dag dieses Berluftes im Jahresabschluß teine Erwähnung getan, vielmehr der Berluftbetrag in der Bilanz als Aktivum weiter= geführt wurde, ja daß sogar auf dem Konto Burgart & Cie. in ben Bilanzen pro 1896 und 1897 noch Zinsen berechnet wurden; — daß auch in dem Abschluß pro 1899 noch die Konti Burgart & Cie., und ein nicht abgeschriebener weiterer Berluft von 9190 Fr. als Aftivum enthalten find; — daß der nicht veröffentlichte Rechenschaftsbericht pro 1901 endlich Abschreibungen auf dem Konto Burgart & Cie. im Totalbetrag von 1,077,688 Fr. 87 Cts. enthielt und mit einem Baffivsaldo von 904,970 Fr. 80 Cts. abschloß; — daß die Basler Kreditgesellschaft seit 1895 mit einer Unterbilang arbeitete, indem der Verlust pro 31. Dezember 1895 1,040,000 Fr. betrug und Jahr für Jahr sich erhöhte, jo pro 31. Dezember 1900 auf 1,793,000 Fr., während der Anteil= scheinkonto damals 959,500 Fr. betrug; - baf trop biefer Überschuldung die Basler Kreditgesellschaft Jahresberichte auf= ftellte, die einen Reingewinn aufwiesen und Sahr fur Jahr 40/0 Dividende und mehr auszahlte; - bag laut ben Ausführungen bes gerichtlichen Erverten der Berluft im Jahre 1895 die Liqui= dation der Gesellschaft unbedingt erforderlich gemacht hatte, und der Berluft vom Jahre 1896 nicht nur das ganze Anteilschein= kapital und den Reservesonds, sondern auch einen Teil des Obli= gationenkapitals aufgezehrt hatte. Es ift banach durch das Straf= urteil dargetan, daß die Berwaltung die Bilangen gefälscht und auf Grund falfcher Bilangen Dividenden an die Aftionare gur

517

Berteilung gebracht hat, zu einer Zeit, wo das Gefellschaftsver= mögen nicht mehr zur Deckung der Gesellschaftsgläubiger bin= reichte: und hierin ist auch civilrechtlich ein betrügerisches Verhalten der Gesellschaftsorgane zu erblicken. Nun ist allerdings nicht bewiesen, daß dem Beklagten, um ihn zum Erwerb der Obligationen zu verleiten, speziell Angaben über die finanzielle Lage der Gesellschaft gemacht, ober daß ihm etwa Jahresberichte zugestellt worden seien. Allein in der Falschung der Bilanzen liegt ein den Rausalzusammenhang mit dem Vertragsabschluß genügend herstellender Tatbestand. "Die Bilanzen öffentlicher Kreditinstitute sind allerdings zunächst für beren Aftionare bestimmt. Allein beren Ergebnisse gelangen erfahrungsgemäß notwendig, selbst wenn fie nicht veröffentlicht werden sollten, zur Renntnis der beteiligten Berkehrstreise, und üben einen bestimmenden Einfluß auf das Bertrauen aus, welches dem betreffenden Institute geschenkt wird. Wenn daher die Verwaltung eines öffentlichen Kreditinstitutes beffen Bilangen fälscht und das durch die gefälschte Bilang ge= schaffene oder unterhaltene Vertrauen für weitere Geschäfte aus= beutet, so benutt sie in arglistiger Beise einen von ihr selbst burch täuschende positive Handlungen hervorgehobenen Irrtum und handelt damit betrügerisch. Bei berartigen Geschäften einer auf Grund einer wiffentlich falichen Bilanz agierenden Berwaltung liegt nicht einfach der Tatbestand vor, daß eine Vertragspartei bie andere nicht über ihre mifliche finanzielle Lage aufklärt, son= bern es wird seitens ber einen Vertragspartei resp. ihrer Vertretung ein von ihr selbst hervorgerufener Frrtum arglistig unterhalten und ausgenutzt." (Urt. d. Bundesger, vom 21. Juli 1893 i. S. Konkursmasse der Leihkasse Ufter gegen Meyer, A. S., XIX, S. 540.) In Anwendung diefer Grundfate auf den vorliegenden Kall muß die Kompensationseinrebe gutgeheißen und bamit die Rlage abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird gutgeheißen und damit, in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Basellandsschaft vom 14. Juni 1904, die Klage abgewiesen.

69. Arteil vom 21. Oktober 1904 in Sachen Konkursmasse Castor, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Konkursmasse Castor & Cie., Bekl. u. Ber.=Bekl.

Form u. Inhalt der Berufungserklärung beim mündlichen Verfahren, Art. 67 Abs. 2 OG. — Geltendmachung einer Mietzinsforderung für Ueberlassung eines Geschäftslokals durch den unbeschränkt haftenden Inhaber einer Kommanditgesellschaft (bezw. durch dessen Konkursmasse) im Konkurse der Gesellschaft. Verhältnis nach innen oder Verhältnis der Gesellschaft zu einem Dritten? Art. 537, 567 OR. — Existenzeines Mietvertrages, oder Ueberlassung der Geschäftslokale als Geschäftseinlage?

A. Durch Urteil vom 9. Juli 1904 hat die I. Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streit= frage: Ift die von der Privatkonkursmasse J. F. Castor im Firmakonkurse Castor & Cie. unter Passivetat Nr. 33 geltend ge= machte Mietzinsforderung von 6000 Fr. begründet? erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:
- 1. Es sei das angesochtene Urteil in seinem ganzen Dispositiv aufzuheben.
- 2. Es sei die Klage im Sinne des erstinstanzlich gestellten Rechtsbegehrens in vollem Umfang zu schützen.

C.

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten den Antrag auf Bestätigung des angesochtenen Urteils gestellt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Um 15. Mai 1899 schlossen J. F. Castor in Zürich und Kraps-Straub in Frauenselb einen "Kommanditgesellschafts-Verstrag" überschriebenen Vertrag ab zum Betrieb des bisher von Castor allein in dessen Hause am Limmatquai 72 in Zürich bestriebenen Juwelier- und Goldwarengeschäftes unter der Firma Castor & Cie. Unbeschränkt hastender Gesellschafter war nach dem Vertrage Castor; Kraps war Kommanditär mit einer Einlage von